Nro 8

Copia

ob zwar die Löbl. Landschaft in Crain, laut des geharsamst bericht Schreiben dan 17 April nächsthin unterthänigst gebetten 1 bey der in Land üblichen Rangl ordnung, folglichen bey dem respect der Verordneten Röd dem Ritter, das dem Herrn stand in fahl des häufferen zutrittes zugestandenen Sitz dan denumben Verordneten zu lassen, werden bey denen Crainerischen Justiz Röden nach der hiesigen Ritter Standt der schon den Vorsitz der einzigen des Herren Standt ihnen hätten.

Do finderten Ihro Kayl. Königl. Mayt. daß diese Vorstellung nicht so leichtlich zu geben, das derjenige dan dero unter 26 Febr. nächsthin über die zwischen gradiscanischen Herren und Ritter Stand fürgegangene precedenz Streitigkeit gefassten höchsten Resolution, dermaß wegen dem Herren dan dem Ritter Standt ohne ansuchen der Vorsitz einigermaßen werden abgegangen werden solle, sondern es werden vielmehr diejenige die mehr gründlich, eine gleiche Rangl ordnung in Crain auch bey denen justiz Röden beobachtet, und eingeführt haben, wegen Vergangen des Gehörigs an dero oberiste justiz Röde Treulich erlassen werden müssen.

Do nun auf eingelangt Kayl. Königl. allergnädigst resolution D. 2 Maium dy 17 dito dem in Causis Limitis et Confinium allergnädigst angeordneten Commissario nachrichtlich hiemit hinterbracht wird dann an Dero.

Wien den 8 May 1751.